

## **Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie Arbeitssicherheitsunterweisung zu Corona**

---

(Auf Grundlage der aktuellen Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der Pflichten aus § 5, 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona –Verordnung, sowie der aktuellen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums.  
(CoronaVO Studienbetrieb)

Bitte beachten Sie ergänzend die jeweiligen Vorgaben der aktuellen CoronaVO BW:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Dieses Hygienekonzept dient zum Gesundheitsschutz im Studienbetrieb der pädagogischen Hochschule Karlsruhe, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems bei Gewährleistung eines verlässlichen Präsenzstudienbetriebs.

Der Präsenzstudienbetrieb Hochschule findet nach Maßgabe der Corona Verordnung Studienbetrieb statt.

Auf die Einführung eines Stufensystems mit Basis-, Warn- und Alarmstufe wird im Studienbetrieb, wie in anderen Bereichen des Bildungssystems, zum derzeitigen Zeitpunkt verzichtet. Vorrangiges Ziel ist, den Studierenden im Grundsatz einen Präsenzstudienbetrieb verlässlich zu ermöglichen.

Soweit Einschränkungen hiervon zwingend unvermeidlich sind, bleibt Online-Lehre ein ergänzender Bestandteil zur Sicherung des Studienbetriebs während der Pandemie.

### **1. Allgemeiner Arbeitsschutz**

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der oben genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die

Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Jede/r Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen.

## **2. Öffnung der Hochschule**

Die Gebäude bleiben für Besucher geschlossen. Zugang haben zu den gültigen Öffnungszeiten nur Hochschulmitglieder, Hochschulangehörige und Studierende.

Ausnahmen (z.B. Prüfungen Externer, Handwerker, etc.) können nach einer Bewilligung durch das Rektorat zugelassen werden.

## **3. Zutritts- und Teilnahmeverbot laut Corona-Verordnung**

Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung BaWü oder aufgrund der Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

- a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

## **4. Bereitstellung von Selbsttests für Mitarbeitende**

Die Pädagogische Hochschule bietet für alle Beschäftigten weiterhin Selbsttests an. Die Selbsttests sind am Empfang (Gebäude 1) gegen Unterschrift erhältlich.

Die Selbsttests können eigenständig in den Büroräumen durchgeführt werden. Jeder Mitarbeitende, sowie wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten die Möglichkeit sich zweimal pro Woche zu testen. Eine Verpflichtung zum Testen besteht nicht.

Wir bitten, dass Sie im Falle eines positiven Ergebnisses verantwortlich handeln. Ein solcher Befund ist ein Verdacht einer Covid 19-Erkrankung, und Sie sind verpflichtet, dann schnellst möglich das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen. Zudem ist dringend zu empfehlen, sich sofort in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

## **5. Allgemein gültige Regeln**

- Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen wird generell empfohlen.
- Es besteht eine Maskenpflicht in allen Gebäuden (Flure, Foyers, Treppenhäuser, Sanitäranlagen)
  - Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.
- Maskenpflicht in Hörsälen/ Seminarräumen besteht dann, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
- Es sind nur medizinische OP- und/oder FFP2-Masken erlaubt.
- Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- Anwesende sollen sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände waschen.
- Nach dem Händewaschen ist das Berühren des Gesichts möglichst zu vermeiden.
- Möglichkeiten zum Desinfizieren der Hände stehen an Ein- und Ausgängen, sowie in fast allen Stockwerken bereit.
- Vermeiden Sie Traubenbildung auf und vor dem Gelände der Pädagogischen Hochschule und halten Sie stets Abstand im Freien
- Die Einhaltung der AHA+L-Regel gilt weiterhin.

## **6. Ausgabe von medizinischen Masken (OP- und FFP2-Masken) für Mitarbeitende, Dozierende, Studierende und Gäste**

Für Mitarbeitende und Dozierende werden medizinische Masken durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Masken können bei der Materialausgabe oder im Hausmeisterbüro an der Pforte abgeholt werden.

Die Hochschule stellt im Notfall für Studierende und Gäste Masken zur Verfügung, hierfür können sich Dozierende an die Materialausgabe wenden. Jedoch sollten Studierende, welche an einer genehmigten Präsenzveranstaltung teilnehmen, möglichst ihre eigenen Masken mitbringen.

Masken, die von der PH ausgegeben werden, sind ausschließlich für die jeweiligen Mitarbeitenden und nur für die berufliche und nicht die private Nutzung vorgesehen.

## **7. Reinigung von Acrylinstallationen, Oberflächen etc.**

Das Reinigen von Acrylinstallationen und Flächen wird 1x täglich von der Reinigungsfirma vorgenommen.

Das Reinigen der Installationen in den Büroräumen soll eigenständig von den Mitarbeitenden durchgeführt werden.

## **8. Lüften von Räumen**

Das regelmäßige Lüften der Räume soll von den Mitarbeitenden eigenständig erfolgen. In den kälteren Herbst- und Wintertagen sollte weiterhin regelmäßig gelüftet werden, verhalten Sie sich hier wie im privaten Bereich. Regelmäßiges Stoßlüften (Fensterlüften) hält die Viruslast in geschlossenen Räumen klein.

Bei Veranstaltungen wird vor und nach einer Veranstaltung oder Prüfung ausreichend, mindestens 15 Minuten durch die Dozierenden und Veranstalter gelüftet. Büro-, Besprechungs- und Seminarräume sollten alle 20 Minuten für mindestens 5 - 10 Minuten gelüftet werden. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 3 - 5 Minuten ausreichen, während im Sommer bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten der gleiche Luftaustausch erreicht wird.

Bei einer möglichen Querlüftung wird die Raumluft schneller gegen neue Frischluft ausgetauscht.

## **9. Nutzung Büroräume**

Die Home-Office-Pflicht ist zum 01. Juli 2021 ausgelaufen.

Einzelbüros und Büroräume mit mehreren Personen können wieder voll besetzt werden.

Die Räume sind so eingerichtet, dass während der Arbeit der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Wer an der Pädagogischen Hochschule arbeiten will, darf dies tun. Absprachen, dass jeweils nur eine Person im Büro arbeitet, sind vor diesem Hintergrund nicht mehr möglich.

In Bereichen in denen ein reger Publikumsverkehr herrscht, ist ein zusätzlicher „Spuckschutz“ (Acrylglasscheibe) installiert.

Kleinere Installationen oder Trennwände in den Büroräumen (zum Abtrennen von Arbeitsplätzen) bleiben in den Räumen vorerst bestehen. Nach Bedarf können diese entfernt werden.

In den Büros wird die geforderte Kontaktdatennachverfolgung durchgeführt. Die Listen werden bei der Personalabteilung abgegeben.

## 10. Präsenzveranstaltungen

Der Bewilligungsprozess für die Online-Lehre ist an unserer Hochschule abgeschlossen. Alle Veranstaltungen, für die keine solche Bewilligung vorliegt, finden in Präsenz statt.

Bei Präsenzveranstaltungen ist eine Datenverarbeitung für jeden einzelnen Termin durchzuführen.

Im Präsenzstudienbetrieb gilt grundsätzlich die so genannte 3G-Regelung, d.h. die Teilnahme ist an das Vorlegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises geknüpft. **(siehe Punkt 10.c).**

Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Das Vorlegen des 3G-Nachweises gilt für alle in der Präsenzveranstaltung <sup>1</sup> Anwesenden. Hierzu zählen Studierende, Lehrkräfte, Dozierende, weitere Unterrichtende, sowie alle Mitwirkenden an dieser Veranstaltung.

Die Überprüfung der 3G wird derzeit von allen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung selbst übernommen. Ab der Einführungswoche wird die Hochschule auf zentral organisierte stichprobenartige Überprüfungen umstellen.

Die Kontrollen finden das ganze Semester statt.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind einzig Veranstaltungen im Freien.

<sup>1</sup> Gremiensitzungen (Senats-, Hochschulrat-, Fakultätsräte, Institute) können in Präsenz stattfinden, hierbei ist die Vorlage eines Testnachweises durch Teilnehmende und die Durchführung einer Datenverarbeitung nicht erforderlich.

### a. Erfassung von Studierenden (Nachverfolgung der Infektionsketten)

Die Lehrenden sind verpflichtet Sitzpläne zu erstellen und die Kontaktdaten zu erfassen. Die Sitzpläne dürfen nicht verändert werden.

**Die Listen für die Kontaktdatenerfassung stehen (nach dem Log-In) auf der Homepage unter nachfolgendem Link bereit:**

<https://www.ph-karlsruhe.de/mitarbeitende/dashboard/formulare-zur-k Kontaktdatenerfassung-von-studierenden-mitarbeitenden-gaesten-und-besuchern-herunterladen>

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, können von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## **b. Maskenpflicht bei Veranstaltungen**

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht

1. wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,
2. bei Prüfungen, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird,
3. beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,
4. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag, sowie beim musikalischen Übebetrieb,
5. bei der Sportausübung, bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation sowie aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
6. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

## **c. 3-G-Kontrollen / 3-G-Nachweise**

In regulären Lehrveranstaltungen erfolgt die Durchführung der Überprüfungen nach dem vom Ministerium vorgeschlagenen Stichprobenprinzip, geprüft werden dabei alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich der Lehrenden.

Sollte zur technischen Unterstützung die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums für Informationstechnologie und Medien (ZIM) erforderlich sein, werden diese Personen ebenfalls überprüft, analog gilt dies für weitere an der Veranstaltung mitwirkende Personen.

Es werden 2% der regulären Lehrveranstaltungen stichprobenartig überprüft. Für die Überprüfung wird eine Liste aller in den Räumen der Pädagogischen Hochschule stattfindenden Lehrveranstaltungstermine erstellt und anhand des Excel-Zufallsgenerators eine Liste von Einzelterminen ausgelost.

Überprüft werden bei diesen Kontrollen der Nachweis über den 3G-Status (genesen, geimpft, getestet) und der Personalausweis bzw. ein vergleichbares Dokument zur Identitätsfeststellung. Als gültiger Test gilt dabei gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 CoronaVO) ein negativer Antigentest (nicht älter als 24 h) oder ein negativer PCR-Test (nicht älter als 48 h).

Die stichprobenartige Überprüfung wird zentral organisiert und erfolgt durch zu diesem Zweck beschäftigte 3G-Kontrollere, die ihren Dienst zum Vorlesungsbeginn (18.10.) aufnehmen. Hierbei wird zum einen in einer Teilnehmerliste festgehalten, wer anwesend ist und über einen Nachweis verfügt, zum anderen in einer zweiten Liste unabhängig von den Teilnehmerdaten erfasst, wie viele Nachweise in den drei Kategorien vorliegen (beides analog).

Kann eine Person bei der Kontrolle keinen 3G-Nachweis vorlegen, sind Name und Adresse der Person zu erfassen. Diese Angaben werden an das zuständige Ordnungsamt zur Festsetzung des entsprechenden Bußgeldes entsprechend des Bußgeldkataloges für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der 11. CoronaVO vom 15. September 2021 weitergeleitet.

Zusätzlich zu den ausgelosten Stichproben, die über das ganze Semester verteilt stattfinden werden, ist es Lehrenden gestattet, jederzeit 3G-Kontrollen für Veranstaltungen vorzunehmen. Vom Rektor wurde ihnen hierzu auch das Recht übertragen Personen ohne gültigen 3G-Nachweis von der Veranstaltung auszuschließen.

Wir bitten die Lehrenden, die von sich aus kontrollieren, von Meldungen an das Ordnungsamt Abstand zu nehmen und diese zunächst an das Rektorat zu melden.

Die Hochschule selbst kann Mitarbeitern der Verwaltung, der Bibliothek und den Lehrenden nach Vorlegen eines ärztlichen Attestes ein bescheinigtes Testzertifikat ausstellen.

Auf Wunsch des Ministeriums soll Studierenden, die nicht geimpft oder genesen sind, eine Testmöglichkeit angeboten werden (Unabhängig von der Vorlage eines ärztlichen Attests). Diese Testbescheinigung für Studierende können im SSZ ausgestellt werden. Diese Testungen können so lange durchgeführt werden, bis die Anzahl der bereitgestellten Schnelltests für Studierende (über das MWK) aufgebraucht sind.

#### **d. Desinfektion Medientechnik**

Für Hardware der Medientechnik wird zusätzliches Reinigungsmaterial vom Verantwortlichen (ZIM) bereitgestellt. Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage.

### **11. Nutzung Musikräume / Anforderungen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten**

Es ist zu gewährleisten, dass während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen eingehalten wird. Personen dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und häufiges Kondensatsablassen in ein

mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, dass nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird. Kondessatsreste am Boden werden durch Einmaltücher aufgenommen, die direkt entsorgt werden.

In den Übe- und Musikräumen sind weiterhin Acrylglasinstallationen aufgestellt.

## **12. Bibliothek**

Die Bibliothek hat geöffnet, zusätzlich können die Studierende die Arbeitsplätze nutzen, hier besteht eine Maskenpflicht am Platz und eine Kontaktdatenerfassung muss stattfinden.

Für den Besuch der Hochschulbibliothek ist ebenfalls ein 3G-Nachweis erforderlich.

Im Studienbetrieb ist die Nutzung studentischer Lernplätze sowie der Zutritt zu Archiven und der Bibliothek von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig.

Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Archiven und der Bibliothek ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nicht erforderlich.

Ausgenommen von der Kontaktdatenerfassung sind Personen, welche die Abgabe von Büchern und Lernmitteln über den hauseigenen Rückgabeautomat vornehmen.

Die An- und Abwesenheit wird durch Einlesen des Benutzerausweises an der Service-Theke erfasst. Falls kein Benutzerausweis vorhanden ist, kann man sich auch durch den Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die Datenerfassung dient zur Nachverfolgung im Falle des Auftretens einer Corona-Infektion. Aus diesem Grund werden die Kartenummer und die Aufenthaltszeiten vier Wochen lang gespeichert. Eine Zutrittsbegrenzung von Personen gibt es nicht. Es kann weiterhin nur der Haupteingang der Bibliothek genutzt werden. Der Ausgang durch das Gebäude (Zwischentür) ist nicht möglich.

Für alle Besucherinnen und Besucher ist das Tragen einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Die Mitarbeitenden der Bibliothek tragen im öffentlich zugänglichen Bereich einen Mund- und Nasenschutz. Die Bibliothek ist für Externe geöffnet, die Nutzung von Arbeitsplätzen bleibt den Personen mit Bibliothekskonto vorbehalten.

Auf dem Boden sind Abstandsmarkierungen angebracht, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

## **13. Dienstreisen, An- und Abfahrt zum Dienstort, Dienstfahrten**

Dienstreisen sind nach Genehmigung möglich.

In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

Bei Dienstfahrten sollen die Beteiligten eine Maske tragen. Nach jeder Dienstfahrzeugbenutzung sind Lenkrad und Gangschaltung zu reinigen.



## 14. Impfungen

Die Hochschulleitung möchte nochmals betonen, dass die Entscheidung, sich (noch) nicht impfen zu lassen, mit zusätzlichem Aufwand und Mehrkosten verbunden sein kann. Die „Ungeimpften“ werden wöchentlich mindestens zwei Tests benötigen und die Kosten für diese Tests werden nicht mehr von der Solidargemeinschaft übernommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Hochschule den Studierenden keine kostenlosen Testmöglichkeiten anbieten kann und darf. Die Belastung derer, die die Impfung bisher aufgeschoben haben oder sie prinzipiell ablehnen, ist der Hochschule bekannt. Jedoch muss sich die Pädagogische Hochschule an die gegebenen Vorgaben halten.

Der Wunsch und die Empfehlung der Hochschulleitung ist, dass sich möglichst viele Studierenden impfen lassen, es sei denn, im Einzelfall stünden medizinische Gründe dagegen.

Wir möchten auf den nachfolgenden Link verweisen, hier können weiterhin Impftermine gebucht werden:

<https://www.impfen-ka.de/>